

**Helaba Invest**

Kapitalanlagegesellschaft mbH  
Junghofstraße 24  
60311 Frankfurt am Main

An die Anteilhaber des Sondervermögens

**HI-Sustainable EM Corporate Bonds-Fonds**

Die Bezeichnung des Sondervermögens lautet zukünftig **HI-EM Corporate Bonds-Fonds**. Die Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens werden entsprechend geändert. Die weitere Ausgestaltung des Sondervermögens bleibt unberührt.

Die Änderung tritt am 21.05.2025 in Kraft.

Die nach dem Inkrafttreten der Änderung geltenden Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt können bei der Verwaltungsgesellschaft der Sondervermögen und auf der Internetseite [www.helaba-invest.de](http://www.helaba-invest.de) kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im März 2025  
Die Geschäftsführung

## BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und  
der  
Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main,  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie  
HI-EM Corporate Bonds-Fonds  
die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-  
vermögen von  
der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Anlagebedingungen“  
gelten.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### § 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen (im Folgenden „Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
- d) Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
- e) Derivate gemäß § 9 der AAB,
- f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

2. Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

### § 2 Anlagegrenzen

#### 1. Wertpapiere

Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellenländern („Emerging Markets“) haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Ländern ausüben, angelegt.

Schwellenländer bzw. Emerging Markets sind Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden.

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens können in alle übrigen Wertpapiere angelegt werden.

Das Sondervermögen kann bis zu 100% in Wertpapieren gemäß § 5 der AAB investiert sein. Bei der Auswahl der Wertpapiere werden ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt.

#### 2. Geldmarktinstrumente

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AAB gehalten werden.

#### 3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Aussteller

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

- **Die Bundesrepublik Deutschland**
- **Die Bundesländer:**
  - Baden-Württemberg
  - Bayern
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Bremen
  - Hamburg
  - Hessen
  - Mecklenburg-Vorpommern
  - Niedersachsen
  - Nordrhein-Westfalen
  - Rheinland-Pfalz
  - Saarland
  - Sachsen
  - Sachsen-Anhalt
  - Schleswig-Holstein
  - Thüringen

- **Europäische Union:**
- **Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**
  - Belgien
  - Bulgarien
  - Dänemark
  - Estland
  - Finnland
  - Frankreich
  - Griechenland
  - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
  - Republik Irland
  - Italien
  - Kroatien
  - Lettland
  - Litauen
  - Malta
  - Polen
  - Luxemburg
  - Niederlande
  - Österreich
  - Portugal
  - Schweden
  - Slowakei
  - Slowenien
  - Spanien
  - Tschechien
  - Ungarn
  - Zypern
  - Rumänien
- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
  - Island
  - Liechtenstein
  - Norwegen
- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
  - Australien
  - Japan
  - Kanada
  - Süd-Korea
  - Mexiko
  - Neuseeland
  - Schweiz
  - Türkei
  - Vereinigte Staaten von Amerika
  - Chile
  - Israel
  - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)

**Als internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**

- EURATOM

mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

**4. Bankguthaben**

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AAB gehalten werden.

**5. Investmentanteile**

Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AAB gehalten werden.

Diese Investmentanteile müssen nach ihren Anlagebedingungen mindestens zu 51% aus verzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Aussteller bestehen.

**ANTEILKLASSEN**

**§ 3 Anteilklassen**

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AAB gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Der Ausgabeaufschlag beträgt 2% des Nettoinventarwertes des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **§ 6 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,50% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

2. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Gegenstand dieser Dienste sind im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten:

- Das Management von an einen OTC-Kontrahenten oder einen zentralen Kontrahenten (Central Counterparty – CCP) zu stellen und bzw. von diesem zu empfangenden Bar- oder Wertpapiersicherheiten (Collateral Management),
- Das Clearing von Derivatetransaktionen bei einem zentralen Kontrahenten unter Einschaltung eines Clearing Members,
- Die Meldung von Transaktionen in börsengehandelten bzw. OTC-Derivaten an ein aufsichtsrechtlich zulässiges Transaktionsregister.

In diesem Fall zahlt die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung bis zur Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von 0,10% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die Verwahrstelle erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,05% des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 6 n) als Aufwändungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,75% des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis 3 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

6. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- g) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 7 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.